

Tag der Städtebauförderung 14.05.2022

Sanierungsgebiet Sonnenbuckel/Weimarstraße
Hier: Aktueller Stand



Tag der Städtebauförderung 2022



Rückblick

Im Rahmen des gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes und des „Masterplans 2025“, welcher den aktuellen und vielschichtigen Anforderungen der Neuen Leipzig-Charta gerecht wird – hierin fallen u.a. Klimawandel, sozialer Zusammenhalt und Digitalisierung – wurde weiterer Sanierungsbedarf in der Tuttlinger Innenstadt offenkundig.

Der Bund und das Land Baden-Württemberg unterstützen die Bemühungen der Städte und Gemeinden dabei mit vielfältigen Programmen der städtebaulichen Erneuerung.

Am 25.06.2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Beginns der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Sonnenbuckel / Weimarstraße.“ Unter Einhaltung der Anforderungen des BauGB wurden sämtliche vorbereitenden Untersuchungen, auch unter Mitwirkung der Betroffenen, durchgeführt. Bereits zum Ende des Jahres 2021 konnte noch der Neuaufnahmeantrag für ein Programm der städtebaulichen Erneuerung eingereicht werden.

ANZEIGEN

Bekanntmachungen

STADT TUTTLINGEN



Öffentliche Bekanntmachung

Tuttlingen, Sanierung „Sonnenbuckel/ Weimarstraße“ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2021 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Beschluss des Gemeinderats von Tuttlingen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

1. Das Gebiet „Sonnenbuckel/ Weimarstraße“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Sonnenbuckel/ Weimarstraße“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Schaffung von weiteren Wohnraum, Altbauflurung des vorhandenen Wohnraums und Erhalt der historischen Substanz durch Umnutzung, Modernisierung und Instandsetzung der Bestandsteilmöbilen z. B. auf dem Sonnenbuckel, insbesondere auch unter energetischen Gesichtspunkten
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen)
- Steigerung der Attraktivität der Innenstadt als Wohnstandort
- Ganzheitliche Biologische Erneuerung mit den vorrangigen Handlungsfeldern Aktivierung der Naturrisikobübel, Erhöhung der Biodiversität und der Aufenthaltsqualität zum Beispiel durch die Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen (Umgestaltung des Dorassiers und der angrenzenden Freiflächen, insbesondere des Stadtparkes)
- Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration als wichtiger Teil der Gesamtstrategie durch die Modernisierung und Qualifizierung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. durch Revitalisierung der Alten Posthalle)
- Durch die Revitalisierung der Alten Posthalle, soll mit einer räumlichen Verknüpfung des Stadtparkes und der Dorassiers die Aufenthaltsqualität gesteigert werden und ein attraktiver öffentlicher Ort der Begegnung entstehen werden.
- Förderung von nachhaltigen Mobilitätsformen und Verbesserung der Stellplatzsituation durch die Modernisierung von Erschließungsanlagen (z. B. Erneuerung Rathausplatz), Umgestaltungsmaßnahmen von Straßen- und Platzräumen (z. B. Weimarstraße) und die Schaffung eines Parkdecks

- Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und Aufwertung des öffentlichen Raums durch Umgestaltung und Qualifizierung der Freiflächen an der neu zu schaffenden Stadtbahnhaltestelle
- 2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 11.06.2021 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.



Der Lageplan ist im Rathaus, Wagplatzstraße 10, Zimmernummer W103 vom 22.06.2021 bis 09.07.2021 ausgelegt und kann dort nach vorheriger Anmeldung zu den allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Schriftfestsetzung.

2. Auskunftspflicht nach § 128 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Stadt Tuttlingen oder ihren Bevollmächtigten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personalbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönliche Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Beruf, Erwerb- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verhältnisse sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 128 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederum erpediert und festgesetzt werden (§ 128 Abs. 4 i.V.m. § 308 Satz 2 Bz 4 BauGB).

Tuttlingen, den 23.06.2021

Emil Sachs
-Erster Bürgermeister-



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Tag der Städtebauförderung 14. MAI 2022

*Wir im
Quartier*



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bauministerkonferenz
Konferenz der für Städtebau, Bau-
und Wohnungswesen
zuständigen Minister und Senatoren
der Länder (ARGEBAU)

Deutscher
Städtetag



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

www.tag-der-staedtebaufoerderung.de

 @staedtebaufoerderung, #TdS2022, #WirImQuartier,
#staedtebaufoerderung, #stadtentwicklung